

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, 30. April 2004

## Inhalt

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft .....	89
Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung sowie Aussetzung des Urlaubsgeldes und Erhöhung der Arbeitszeit des St. Johannisstift Paderborn .....	93
Achte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse .....	94
Satzung zur Struktur des Kirchenkreises Hamm .....	96
Geschäftsordnung der Kreissynode Hamm .....	97
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Büren .....	102
Satzung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Iserlohn .....	104
Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Schloss Holte-Stukenbrock .....	107
Stiftungssatzung für die „Stiftung Pauluskirche“ – kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen .....	108
Satzung der Theodor-Schmalenbach-Stiftung Mennighüffen .....	110
Wahlen zur Kirchenleitung .....	112
Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht .....	112
Generalversammlung 2004 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie – .....	112
Persönliche und andere Nachrichten .....	112
Freistellungen .....	112
Entlassung .....	112
Fortsetzung des Dienstes in einer anderen Landeskirche .....	112
Todesfälle .....	112
Anstellung .....	113
Ernennung .....	113
Kirchenmusikalische Prüfungen .....	113
Stellenangebot .....	113
Neu erschienene Bücher und Schriften .....	114
Stollmann, Frank: Der Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz, 2004 ( <i>Dr. Conring</i> ) .....	114
Leuze, Dieter: Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, 2003 ( <i>Huget</i> ) .....	114
Grethlein, Christian: Kommunikation des Evangeliums in der Mediengesellschaft, 2003 ( <i>Peter</i> ) .....	114
Bayer, Oswald: Martin Luthers Theologie, 2003 ( <i>Fleischer</i> ) .....	115

### **Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG)**

Landeskirchenamt                      Bielefeld, 06. 04. 2004  
Az.: A 03-04/10.43

Alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland haben ihre Zustimmung zu § 1 Nr. 1 bis 5 des 1. KMG-ÄnderungsG gemäß § 2 1. KMG-ÄnderungsG erteilt. Damit sind die Änderungen des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der

Kirchenmitglieder (KMG) am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Nachstehend geben wir das KMG in der neuesten Fassung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

### **Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)**

Vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) –  
geändert durch Gesetz vom 8. November 2001  
(ABl. EKD S. 486)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund von Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitglieds. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, dass die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.

### § 2

(1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.

(2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## II. Rechte und Pflichten

### § 3

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

### § 4

(1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.

(2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

### § 5

Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind. Sie sind verpflichtet,

auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

## III. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

### § 6

Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.

### § 7

(1) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

- Aufnahme der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
- Wiederaufnahme das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
- Übertritt der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert.

(3) Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme oder Übertritt und das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

### § 7 a

(1) Die Entscheidung über Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgt auf Grund einer Erklärung über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft bzw. das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft gegenüber der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Aufnahme kann die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes auch in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders

errichtet worden ist. Satz 1 gilt für das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme entsprechend. Aufnahme und Wiederaufnahme vollziehen sich nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist. Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weisen die Stellen darauf hin.

(3) Die Gliedkirchen können durch gliedkirchliches Recht oder zwischenkirchliche Vereinbarungen mit Wirkung für den Geltungsbereich der jeweiligen Bestimmungen weitergehende Regelungen über die Aufnahme und die Wiederaufnahme treffen.

### § 8

Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zugang nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.

### § 9

(1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:

- a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
- b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.

(2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Bestimmung des § 8 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;
2. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen; oder
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

## IV. Auslandsaufenthalt

### § 11

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

(4) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, kann das Recht der Gliedkirchen ausnahmsweise bestimmen, dass auf Grund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der inländischen Kirchengemeinde widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

### § 11 a

(1) Die Kirchenmitgliedschaft vorübergehend im Auslandseinsatz befindlicher Angehöriger der Bundeswehr und derer mit ihnen im Ausland lebenden Familienmitglieder wird auch durch die Taufe im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr erworben.

(2) Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können in entsprechender Anwendung von § 7 a Abs. 2 auf Grund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischöfin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des bestehenden oder letzten inländischen Wohnsitzes. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Rückkehr in den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

## V. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

### § 12

(1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, dass zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.

(2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

## VI. Übertritt

### § 13

(1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in einer anderen Kirche.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

## VII. Gemeindegliederverzeichnis

### § 14

(1) In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgestellt und fortgeschrieben. Die Rechtsverordnung erlässt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

(2) Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.

(3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

## VIII. Datennutzung

### § 15

(1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirche

zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

## IX. Kirchliches Meldeverfahren

### § 16

(1) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.

(2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.

(3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

(4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

## X. Datenaustausch

### § 17

(1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mithilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die

Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatischen Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

## XI. Datenschutz

### § 18

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Missbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Missbrauch der Daten getroffen worden sind.

### § 19

Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

## XII. Schlussbestimmungen

### § 20

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. Änderungen des Kirchengesetzes im Übrigen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

### § 21

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

## Kirchliches Arbeitsrecht

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 07. 04. 2004  
Az.: 14287/04/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

## Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung sowie Aussetzung des Urlaubsgeldes und Erhöhung der Arbeitszeit des St. Johannisstift Paderborn

Vom 25. März 2004

### § 1

#### Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des St. Johannisstift Paderborn durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004:

1. Die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 in Höhe von 26 % der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge gezahlt wird.
2. Kein Urlaubsgeld gemäß der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 und gemäß der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 gezahlt wird.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge für alle vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle auf 39,5 Stunden erhöht wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis.

Nr 1. gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen, die eine Vergütung gemäß der Vergütungsgruppe BA 1 bzw. BA 2, der Anlage 1 c des Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF, erhalten. Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 ohne Abzüge.

(2) Befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis in Folge der Befristung während der Laufzeit endet und denen keine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses angeboten wurde, werden die durch die Maßnahmen gemäß Absatz 1 zunächst einbehaltenen Beträge mit Austritt nachgezahlt.

(3) Mit leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie dem Vorstand, für welche die Dienstvereinbarung keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen vorsieht. Das eingesparte Geldvolumen wird den Parteien einmal jährlich mitgeteilt.

(4) Die Dienstvereinbarung gilt nicht

1. für Auszubildende, für die die Ordnung zur Regelung der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) bzw. die Ordnung zur Regelung der Rechtsver-

hältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz (KrSchO), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) in der jetzigen Fassung des BAT-KF vom 10. April 1987 und der jetzigen Fassung der Vergütungsordnung (ÄiPEntgO) vom 26. März 2003 Anwendung findet, sowie für die Auszubildenden des Fachseminars für Altenpflege;

2. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Dienststelle Altersteilzeit gemäß der Altersteilzeitordnung vereinbart haben.

## § 2

### Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Zuwendung, des Urlaubsgeldes und der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
  - a) für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen. Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.
  - b) Mehrerlöse, welche das St. Johannisstift während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe der Kürzungen auf Grund der nach § 1 Abs. 1 durchgeführten Maßnahmen auszuzahlen. Die Verwendung der Mehrerlöse wird gemeinsam von der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis zum 15. Oktober 2004 festgelegt.

(2) Voraussetzung ist ferner dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(3) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung ein Wirtschaftsausschuss zu bilden. Der Ausschuss wird von der Dienststellenleitung regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Sanierungskonzepts informiert.

Der Wirtschaftsausschuss berät während der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich über folgende Punkte:

- die Verwendung von Mehrerlösen;
- die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze;
- geplante Investitionen;
- Rationalisierungsvorhaben;
- die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle;
- wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Der Ausschuss hat während der Laufzeit der Dienstvereinbarung zu prüfen, ob die Maßnahmen gemäß § 1 Absatz 1 in der festgelegten Höhe notwendig bleiben.

(4) Die Dienststelle verpflichtet sich, für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung die Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen und zwar monatlich über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation durch Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung zu informieren.

## § 3

### Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Iserlohn, 25. März 2004

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

## Achte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse

Vom 14. November/18. Dezember/  
10. Oktober 2003

## § 1

### Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der siebten Änderung vom 12./14./17. Dezember 2002 (KABl.R 2003 S. 311/KABl. W. 2003 S. 170/Ges.- u. VoBl. L. 2003 S. 24 und 74), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Worte „des Kindererziehungszuschlages und“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird hinter dem Wort „sind“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffern angefügt:

- „3. die Unterhaltsbeiträge für Mitarbeitende, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen,
4. Ruhegehälter und Unterhaltsbeiträge vor Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeitenden das 63. Lebensjahr (60. Lebensjahr bei Vorliegen einer Schwerbehinderung) vollendet haben, es sei denn, dass der Versorgungsfall wegen anerkannter Dienstunfähigkeit oder wegen Todes im aktiven Dienst eingetreten ist,
5. das Wartegeld und das Übergangsgeld.“
- c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ die Abkürzung „(BeamtVG)“ eingefügt; der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „soweit die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorgelegen haben.“
2. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Kasse“ die Worte „für den Zeitraum der Zuordnung zu einer Stelle im Sinne von § 17 Abs. 3“ eingefügt; nach dem Wort „Beiträge“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der weitere Halbsatz gestrichen.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Kosten der Beihilfe werden von den Landeskirchen in Form einer an den Durchschnittskosten orientierten Pauschale erstattet; die Aufteilung des Erstattungsbetrages erfolgt auf der Grundlage der am 31. Dezember eines jeden Jahres vorhandenen Versorgungsempfänger.“
- Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Auf der Basis der Kosten des Vorjahres sind monatliche Abschläge zu leisten.“
- b) Die Übergangsregelung zu Satz 2 (alt)\* wird ersatzlos gestrichen.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert: Im Satz 1 werden nach dem Wort „Todesfällen“ die Worte „sowie die Unfallfürsorgeleistungen“ und nach dem Wort „Prediger“, die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst,“ eingefügt. In Satz 2 werden die Worte „der Beihilfe“ durch die Worte „einschließlich der Verwaltungskosten“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „- oder Wartegeld“ sowie die Worte „den Kindererziehungszuschlag“ gestrichen. Vor dem Wort „fest“ werden die Worte „die Zuschläge nach den §§ 50 a, 50 b, 50 c, 50 e BeamtVG“ eingefügt.
- In Satz 2 werden die Worte „- bzw. Wartegeld“ gestrichen.
- b) Der letzte Absatz wird Absatz 5.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „angeschlossen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der weitere Halbsatz gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „können“ durch die Worte „schließen bei“ ersetzt; nach dem Wort „Kasse“ wird das Wort „alle“ eingefügt; das Wort „anschließen“ wird durch das Wort „an“ ersetzt und ein \* eingefügt mit folgender Übergangsregelung:
- „\*Übergangsregelung zu § 16 Abs. 2 Satz 1:
- Für die bis zum 31. Dezember 2003 bisher noch nicht beitragspflichtigen Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe, im Entsendungsdienst und im Hilfsdienst, sowie für Beamtinnen und Beamte im Sonderdienst verbleibt es für das Eintreten der Beitragspflicht bei der bisherigen Rechtslage.“
- Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Zuordnung zu der jeweiligen Stelle erfolgt mit dem Beginn des Monats, in dem die Berufung in das Dienstverhältnis wirksam wird.“
- c) Der Satz in Absatz 3 erhält die Satznummer 1. Es werden folgende Sätze 2–4 angefügt:
- „Bei Aufhebung einer Stelle bleibt die Beitragspflicht soweit und solange erhalten, als aus ihr Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden. Hierbei ist das Wartegeld Dienstbezug. Gleiches gilt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der die Stelle besetzt, zum Zwecke der Elternzeit freigestellt ist.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Ziffer 2 Buchst. a werden die Worte „auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf“ gestrichen. In Buchst. b wird nach dem Wort „Kirchenbeamtin“ das Wort „oder“ eingefügt.
- b) Der Satz in Absatz 4 erhält die Satznummer 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Das Ruhen der Beitragspflicht setzt nicht ein, wenn aus der Stelle Versorgungsleistungen von der Kasse zu erbringen sind.“
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Ab Beginn des Jahres 2005 erhöht sich der Beitragssatz nach Satz 1 jeweils mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres um einen Prozentpunkt.“
- Die Sätze 2–4 werden Sätze 3–5. Im Satz 3 (neu) wird das Wort „anderen“ durch das Wort „höheren“ ersetzt und nach dem Wort „festsetzen“ folgender Halbsatz angefügt:
- „oder die Anhebung des Beitragssatzes nach Satz 2 aussetzen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für angeschlossene Stellen denen keine aktive Mitarbeiterin oder kein aktiver Mitarbeiter zugeordnet ist, aus der die Kasse jedoch noch Versorgungsleistungen zu erbringen hat, beträgt der Beitrag 50 % des vollen Beitrages für jede oder jeden aus der Stelle zu versorgende Ruheständlerin oder zu versorgenden Ruheständler oder zu versorgende Witwe oder zu versorgenden Witwer bis zur Höhe des vollen Beitrages. Für angeschlossene Stellen, denen mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne von § 17 Abs. 3 zugeordnet sind, bemisst sich der Beitrag nach der Summe des Beschäftigungsumfanges aller zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der volle Beitrag einer Stelle, der nur eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zugeordnet ist, kann hierbei überschritten werden. Dies gilt auch im Falle der Wiederbesetzung der angeschlossenen Stelle für die Dauer einer Freistellungszeit von Mitarbeitenden nach der Altersteildienstordnung. Für angeschlossene Stellen, denen nur eine teilbeschäftigte Mitarbeiterin oder ein teilbeschäftigter Mitarbeiter im Sinne von § 17 Abs. 3 zugeordnet ist, bemisst sich der Beitrag nach dem Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsumfanges zu dem einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiters.“

c) Die Regelung zu § 18 Abs. 5 entfällt.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, 14. November 2003

### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Dembek Immel

Bielefeld, 18. Dezember 2003

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Kleingünther

Detmold, 14. Oktober 2003

### Lippische Landeskirche Lippischer Landeskirchenrat

(L. S.) Noltensmeier Dr. Schilberg  
Böttcher Tübler

## Satzung zur Struktur des Kirchenkreises Hamm

Vom 5. Dezember 2003

Auf Grund des Art. 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kreissynode des Kirchenkreises folgende Satzung beschlossen:

## § 1

(1) Die Zahl der Synodalältesten wird gemäß Art. 107 Abs. 1 der Kirchenordnung auf sechs Mitglieder festgesetzt.

(2) Der Kreissynodalvorstand besteht demnach aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und sechs weiteren Mitgliedern.

(3) Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt.

## § 2

(1) Die Kreissynode bildet gemäß Art. 102 der Kirchenordnung folgende ständige Ausschüsse:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss,
- b) Finanzausschuss,
- c) Nominierungsausschuss,
- d) Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung und Umwelt,
- e) Theologischer Ausschuss,
- f) Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik,
- g) Partnerschaftsausschuss,
- h) Jugendausschuss,
- i) Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder,
- j) Schulausschuss,
- k) Strukturausschuss,
- l) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
- m) Frauenausschuss.

(2) Das ständige Verfahren der Bildung, der Geschäftsführung sowie der Leitung der ständigen Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung der Kreissynode geregelt, soweit Kirchengesetze oder Satzungen nichts anderes bestimmen.

## § 3

(1) Es wird ein Kreiskirchenamt in Hamm errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt ist für die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises, der Superintendentin oder des Superintendenten und der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zuständig.

(3) Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird durch die vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

## § 4

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Vorschriften des Kirchenkreises werden durch diese Satzung aufgehoben.

Hamm, 5. Dezember 2003

### Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Nierhaus Bethge



## Genehmigung

Die Satzung zur Struktur des Kirchenkreises Hamm wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Hamm vom 5. Dezember 2003

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 17. März 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Deutsch

(L. S.)  
Az.: 49066/Hamm I

## Geschäftsordnung der Kreissynode Hamm

**Vom 5. Dezember 2003**

Die Kreissynode Hamm hat auf Grund des Artikels 94 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### § 1

(1) Die Kreissynode versammelt sich mindestens einmal jährlich an dem von ihr selbst bestimmten Ort sowie außerdem, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, ein Drittel der Presbyterien oder die Kirchenleitung es fordert.

(2) Der Zeitpunkt der Tagung und die Tagesordnung werden durch den Kreissynodalvorstand festgesetzt. Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen.

### § 2

(1) Die Namen der von den Presbyterien gewählten Abgeordneten zur Kreissynode und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der ausscheidenden Mitglieder sowie die Namen der an ihre Stelle Gewählten sind der Superintendentin oder dem Superintendenten rechtzeitig mitzuteilen. Die Superintendentin oder der Superintendent führt eine Liste über die gewählten und gemäß Artikel 89 Absatz 2 d der Kirchenordnung berufenen Mitglieder der Kreissynode.

(2) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

(3) Mitglieder der Landessynode, der Synode der Union Evangelischer Kirchen und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind, können an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 3

(1) Verliert ein Mitglied der Kreissynode die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, so scheidet es aus der Kreissynode aus.

(2) Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft der entsendenden Kirchengemeinde, endet die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

(3) Legt eine Presbyterin oder ein Presbyter das Amt nieder, kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes fortgesetzt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied der Kreissynode, das auf Grund seiner haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeit im Kirchenkreis berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst im Kirchenkreis aus, endet die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

(5) Will ein Mitglied der Kreissynode, das von einer Kirchengemeinde entsandt oder vom Kreissynodalvorstand berufen ist, das Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, hat es dies dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

### § 4

(1) Spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Kreissynode zeigt die Superintendentin oder der Superintendent den Mitgliedern der Kreissynode die Tagung unter Angabe des Ortes und Tages ihres Zusammentrittes an und nennt dabei den Zeitpunkt, bis zu dem etwaige Anträge der Presbyterien oder Synodalmitglieder einzureichen sind.

(2) Spätestens acht Tage vor dem Zusammentritt der Kreissynode erfolgt die endgültige Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitglieder der Kreissynode sind gehalten, unverzüglich den Empfang der Einladung zu bestätigen. Im Falle der Verhinderung ist die Einladung an die Stellvertretung weiterzuleiten und durch diese zu bestätigen. Auf diese Bestimmung ist bei der Einladung aufmerksam zu machen.

### § 5

Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zur Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. Auf ihr Verlangen ist ihnen außerhalb der vorliegenden Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

### § 6

(1) Der Kreissynodalvorstand bereitet die Tagung der Kreissynode vor.

(2) Die Vorprüfung der Legitimation für die Kreissynode ist Aufgabe des Kreissynodalvorstandes. Über ihr Ergebnis hat er der Kreissynode zu berichten. Er

kann bei der Vorprüfung zwei Mitglieder der Kreissynode zuziehen, wenn die Legitimationsunterlagen zu Beanstandungen Anlass geben oder Einsprüche eingegangen sind.

(3) Die endgültige Entscheidung über die Legitimation ihrer Mitglieder trifft die Kreissynode selbst.

### § 7

(1) Anträge der Presbyterien, der ständigen Ausschüsse der Kreissynode oder der Mitglieder der Kreissynode sind dem Kreissynodalvorstand zu dem von der Superintendentin oder vom Superintendenten bestimmten Zeitpunkt (§ 4, Absatz 1) einzureichen. Die eingegangenen Anträge werden vom Kreissynodalvorstand geprüft und mit Stellungnahmen versehen. Sie werden, sofern für ihre Behandlung die Kreissynode zuständig ist, in die Tagesordnung aufgenommen.

(2) Verspätete Anträge können nur auf Beschluss der Kreissynode zur Verhandlung kommen.

### § 8

(1) Alle Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an der Tagung von Anfang bis zum Ende teilzunehmen.

(2) Muss ein Mitglied der Kreissynode die Tagung aus besonderen Gründen vorzeitig oder für längere Zeit verlassen, hat es dies der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen.

### § 9

(1) In der Tagesordnung folgt auf die einleitenden Geschäfte (Prüfung der Legitimation, Verpflichtung neu eintretender Mitglieder) die Besprechung des schriftlichen Berichtes der Superintendentin oder des Superintendenten, der den Tätigkeitsbericht des Kreissynodalvorstandes enthält. Die Superintendentin oder der Superintendent kann die Besprechung durch einen ergänzenden Bericht einleiten. Der schriftliche Bericht ist den Mitgliedern der Kreissynode acht Tage vor der Sitzung zuzustellen. Während der Besprechung führt die Synodalassessorin oder der Synodalassessor die Verhandlung.

(2) Daran schließen sich die Behandlung der Vorlagen der Kirchenleitung, der Verwaltungsangelegenheiten des Kirchenkreises, der Anträge der Gemeinden und der Mitglieder sowie Berichte und Anträge der ständigen Ausschüsse an. Sodann werden Wahlen vorgenommen.

(3) Abweichungen von der in der Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bedürfen eines Beschlusses der Kreissynode.

### § 10

(1) Die Kreissynode beginnt mit einem Gottesdienst.

(2) Der Tagung der Kreissynode wird an dem vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten des Kirchenkreises fürbittend gedacht.

### § 11

Die Verhandlungen finden in einem kirchlichen oder einem anderen der Würde der Kreissynode angemessenen Raum statt.

### § 12

Die Sitzungen der Kreissynode werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

### § 13

Die Superintendentin oder der Superintendent eröffnet und schließt die Kreissynode. Sie oder er leitet die Verhandlungen und wird hierbei vom Kreissynodalvorstand unterstützt.

### § 14

(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Kreissynode festzustellen. Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die Eingeladenen als vorläufig legitimiert.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit im Laufe der Verhandlung angezweifelt, ist erneut die Beschlussfähigkeit festzustellen. Ergibt sich dabei, dass die Tagung nicht mehr beschlussfähig ist, müssen die Verhandlungen abgebrochen werden.

### § 15

(1) Nach Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kreissynode legen die neu eintretenden Mitglieder der Kreissynode ein Gelöbnis ab. Sie werden gefragt: „Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Obliegenheiten als Mitglieder der Kreissynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu erfüllen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“. Darauf antworten sie gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.“

(2) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Kreissynode sein.

### § 16

(1) Die Kreissynode wählt in getrennten Wahlgängen die Superintendentin oder den Superintendenten, die Assessorin oder den Assessor, die oder den Scriba, die Synodalältesten.

(2) Für alle Mitglieder des Kreissynodalvorstands mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden zwei Stellvertretungen in getrennten Wahlgängen gewählt. Zunächst alle 1. Stellvertretungen, dann die 2. Stellvertretungen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Die Kreissynode wählt die Abgeordneten zur Landessynode und ihre 1. und 2. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Es gelten einfache Mehrheiten.

**§ 17**

Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit die Kreissynode im Einzelfall nicht anders beschließt.

**§ 18**

(1) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die in nicht-öffentlicher Verhandlung der Kreissynode beraten wurden, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus der Kreissynode, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist gehalten, zu Beginn jeder Kreissynode auf diese Bestimmung hinzuweisen, auch wenn auf die Verletzung der Geschäftsordnung ausdrücklich verzichtet wird.

**§ 19**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann die Kreissynode Tagungsausschüsse bilden.

(2) Die Kreissynode bestimmt Mitglieder der Tagungsausschüsse und wer sie einberuft.

(3) Jeder Tagungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und wer Bericht erstattet.

(4) Die Tagungsausschüsse berichten der Kreissynode.

(5) Beschlussvorschläge aus den Tagungsausschüssen sind schriftlich vorzulegen.

**§ 20**

(1) Die Sitzungen der Tagungsausschüsse sind nichtöffentlich, an ihnen können Mitglieder der Kreissynode, Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes teilnehmen. Ihnen kann mit Genehmigung des Ausschusses das Wort erteilt werden.

(2) Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse sind nichtöffentlich. Die Superintendentin oder der Superintendent oder ein beauftragtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Zu einzelnen Sachfragen kann der Ausschuss Gäste einladen.

(4) Für Mitglieder der ständigen Ausschüsse gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Sie sind zu Beginn ihrer Tätigkeit ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(5) Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die stellvertretende oder keine Mitglieder der Kreissynode sind, haben zu Beginn ihrer Tätigkeit im Ausschuss das Synodalgelöbnis gemäß § 15 vor dem Ausschuss abzulegen.

**§ 21**

Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt für den geordneten Ablauf der Tagung und kann in Ausübung dieses Amtes nötigenfalls einem Mitglied der Kreissynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen diesen Ordnungsruf steht dem Mitglied der Kreis-

synode die Berufung an die Kreissynode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

**§ 22**

(1) Wird die Tagung gestört, so kann die Superintendentin oder der Superintendent die störende Person verwarnen und, wenn die Störung trotz der Verwarnung fortgesetzt wird, von der Versammlung ausschließen.

(2) Betrifft diese Maßnahme ein Mitglied der Kreissynode, so steht diesem die Berufung an die Kreissynode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ausschluss gerechtfertigt ist. Notfalls ist die Kreissynode auf kurze Zeit zu unterbrechen.

**§ 23**

(1) Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Urheberin oder dem Urheber eines selbstständigen Antrages gebührt das Einleitungs- und Schlusswort.

(2) Jedes Mitglied, das sprechen will, meldet sich bei der Verhandlungsleitung.

(3) Die Verhandlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich gleichzeitig mehrere Mitglieder zu Wort, so entscheidet die Verhandlungsleitung über die Reihenfolge.

(3) Meldet sich ein Mitglied zur Geschäftsordnung, so ist ihm das Wort sofort zu erteilen.

(4) Geladene Gäste haben bei den Tagungen der Kreissynode Rederecht.

**§ 24**

(1) Wer das Wort hat, darf nur von der Verhandlungsleitung unterbrochen werden mit dem Ziel, dass zur Sache gesprochen wird.

(2) Wird die Aufforderung, zur Sache zu sprechen, trotz Wiederholung nicht beachtet, so kann die Verhandlungsleitung die Kreissynode fragen, ob sie die Rede noch länger hören will. Wird dieses verneint, so ist das Wort zu entziehen.

(3) Die Kreissynode kann die Redezeit beschränken.

**§ 25**

Zusatz- und Gegenanträge können, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat, zu jedem Gegenstand aus der Versammlung gestellt werden. Sie sind der Verhandlungsleitung schriftlich zu überreichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden, falls sie nicht vorher zurückgenommen werden. Jeder zur Abstimmung kommende Antrag ist von der Verhandlungsleitung so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

**§ 26**

(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste können von allen Synodalen, jederzeit bei der Verhandlungsleitung gestellt werden. Nach Verlesung der Namen auf der Liste ist Gelegenheit zu geben zu einer Gegenrede,

dann wird über den Antrag ohne weitere Diskussion abgestimmt.

(2) Anträge auf Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes können bei der Verhandlungsleitung jederzeit angemeldet werden. Über einen solchen Antrag muss unmittelbar nach Schluss der Rede, während welcher er gestellt wird, abgestimmt werden. Wird der Antrag angenommen, so erhält die oder der Berichterstatter/in oder die oder der Urheber/in des zur Beratung stehenden Antrages noch das Schlusswort.

(3) Ein Mitglied der Kreissynode ist nur berechtigt, Antrag auf Schluss der Beratung zu stellen, wenn es bisher selbst nicht zur Sache gesprochen hat.

### § 27

(1) Vor der Abstimmung über einen Antrag muss der Antrag von der Verhandlungsleitung unmissverständlich bezeichnet und auf formloses Verlangen hin vorgelesen werden.

(2) Vor der Abstimmung über den vorgelegten Antrag wird über Gegenanträge abgestimmt.

(3) Vor Abstimmung über den Hauptantrag wird über Zusatzanträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, abgestimmt. Der Hauptantrag kommt abschließend in der Gestalt zur Abstimmung, die er durch die Vorabstimmung erhalten hat.

(4) Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(5) Jedes Mitglied kann zu einem Beschluss eine Erklärung über seine abweichende Meinung abgeben, die vor Schluss der Kreissynode der Verhandlungsleitung schriftlich einzureichen ist, den Synodalen mündlich zur Kenntnis gegeben und mit zu Protokoll genommen wird.

### § 28

Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

### § 29

(1) Wahl oder Abstimmung geschehen in der Regel durch Handaufheben.

(2) Es ist schriftlich zu wählen, wenn ein Mitglied der Kreissynode es beantragt.

### § 30

(1) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(2) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen.

### § 31

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied der Kreissynode es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder der Kreissynode an der Abstimmung teil.

### § 32

(1) Der Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Kreissynode sind in einer Niederschrift festzuhalten, die die oder der Scriba führt, nötigenfalls unter Heranziehung seiner oder ihrer Vertretung.

(2) Die Verhandlungsniederschrift muss enthalten:

- a) Die Namen der anwesenden Mitglieder;
- b) einen Bericht über die Verpflichtung der Mitglieder;
- c) die Tagesordnung;
- d) das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen und das Stimmverhältnis;
- e) die Vorlagen, Anträge und Beschlüsse in wortgetreuer Fassung.

(3) Der Niederschrift sind die Berichte und einleitenden Vorträge, soweit sie schriftlich erstattet sind, sowie andere wichtige Aktenstücke als Anlage beizufügen.

### § 33

(1) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes, die an der Kreissynode teilgenommen haben, festzustellen und zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Kreissynode, den Presbyterien, den Kreissynodalvorständen der übrigen Kirchenkreise und dem Landeskirchenamt zugeleitet.

### § 34

(1) Die Kreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss,
- b) Finanzausschuss,
- c) Nominierungsausschuss,
- d) Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung und Umwelt,
- e) Theologischer Ausschuss,
- f) Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik,
- g) Partnerschaftsausschuss,
- h) Jugendausschuss,
- i) Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder,
- j) Schulausschuss,
- k) Strukturausschuss,
- l) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
- m) Frauenausschuss.

(2) Die ständigen Ausschüsse haben die ihnen durch Gesetze, Satzungen oder Beschlüsse der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes übertragenen Aufgaben zu erledigen.

(3) Die Zahl der Ausschussmitglieder soll 18 nicht überschreiten, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung 1) u. 2) etwas anderes bestimmt ist.

- 1) Satzung des Kirchenkreises für die Finanzgemeinschaft im Kirchenkreis Hamm,  
Satzung der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hamm,
- 2) Rechnungsprüfungsausschuss Art. 102, Abs. 1 KO.

### § 35

(1) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden unmittelbar von der Kreissynode auf Grund von Wahlen berufen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung 1) etwas anderes bestimmt ist. Für die Ausschussmitglieder werden keine Vertretungen berufen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung 1) etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse müssen, soweit sie nicht haupt- oder nebenberufliche kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, die Befähigung zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters und ihren Wohnsitz im Kirchenkreis Hamm haben; es sei denn, dass auf Grund von Gesetz oder Satzung weitere Voraussetzungen erfüllt werden müssen 2).

(3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der ständigen Ausschüsse sollen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Kreissynode sein.

(4) Die oder der Vorsitzende der ständigen Ausschüsse werden zu beratenden Mitgliedern der Kreissynode berufen, sofern sie ihr nicht ohnehin angehören. Im Verhinderungsfall ist deren Stellvertretung einzuladen. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, haben Rede-recht.

### § 36

(1) Die Amtszeit der ständigen Ausschüsse der Kreissynode richtet sich nach der Amtszeit der Kreissynode, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist 1). Die ständigen Ausschüsse werden auf der ersten Tagung der Synode nach allgemeiner Wahl zu den Presbyterien neu gebildet.

(2) Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem ständigen Ausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des betreffenden ständigen Ausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausschusses, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist 1). Weder die ständigen Ausschüsse noch der Kreissynodalvorstand sind dabei an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses gebunden. Die Berufung eines neuen Mitgliedes bedarf der Bestätigung durch die Kreissynode.

(4) Für die Ausschussmitglieder gilt § 3 der Geschäftsordnung sinngemäß.

### § 37

(1) Der Nominierungsausschuss leitet eine Liste mit den Namen der zur Berufung vorgeschlagenen Personen zusammen mit deren schriftlichen Zustimmungserklärungen dem Kreissynodalvorstand zu.

(2) Der Kreissynodalvorstand legt die Liste der zur Berufung vorgeschlagenen Personen den Mitgliedern der Kreissynode in Verbindung mit der Einberufung zur Kreissynode vor.

(3) Der Kreissynodalvorstand bestimmt den Zeitplan für das Vorschlagsverfahren bei der Neubildung der Kreissynode.

- 1) Satzung des Kirchenkreises für die Finanzgemeinschaft im Kirchenkreis Hamm,  
Satzung der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hamm,
- 2) Rechnungsprüfungsausschuss Art. 102, Abs. 1 KO.

### § 38

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent beruft die ständigen Ausschüsse zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer Stellvertretung.

(2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung, wenn nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist 1).

(3) Die ständigen Ausschüsse müssen zu Sitzungen einberufen werden, wenn es die Aufgaben erfordern, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist 1).

(4) Anträge an die ständigen Ausschüsse sind 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich und begründet über das Kreiskirchenamt einzureichen. Später eingehende Anträge können nur bei besonderer Dringlichkeit durch Beschluss des Ausschusses vor Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(5) Die Einberufung hat acht Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(6) Der ständige Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung. (Art. 109, Abs. 4–6 und Art. 110)

(7) Für die Verhandlungen der ständigen Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Verhandlungen der Kreissynode sinngemäß.

(8) Über die Verhandlungen des ständigen Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die in einer Sitzungsperiode zu nummerieren sind. Die Niederschrift muss enthalten: Ort, Datum und Dauer der Sitzung; die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; die Tagesordnung; die Beschlüsse im Wortlaut mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis; Angaben über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse, wenn das zur Erläuterung der Beschlüsse notwendig ist.

(9) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen.

(10) Entschließungen werden der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

### § 39

(1) Die Arbeit der ständigen Ausschüsse hat der Kreissynodalvorstand zu koordinieren. Der Kreissynodalvorstand kann eine gemeinsame Beratung mehrerer ständiger Ausschüsse anordnen. Die gemeinsame Beratung leitet die Superintendentin oder der Superintendent oder ein beauftragtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes.

(2) Einmal im Jahr soll die Superintendentin oder der Superintendent alle Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zu gegenseitiger Information einladen.

(3) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sind vom Kreissynodalvorstand zu seinen Sitzungen einzuladen, wenn Fragen aus dem Aufgabengebiet des Ausschusses verhandelt werden. Den Ausschussvorsitzenden muss Gelegenheit gegeben werden, die Entschließung der ständigen Ausschüsse erläutern und ergänzend vorzutragen und den Kreissynodalvorstand zur Vorbereitung seiner Entscheidungen zu beraten.

(4) Kann der Kreissynodalvorstand einer Entschließung eines ständigen Ausschusses nicht folgen, ist die oder der betreffende Ausschussvorsitzende umgehend zu unterrichten, gegebenenfalls ist der Gegenstand dem Ausschuss zur erneuten Beratung zurückzugeben.

(5) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse geben jährlich einen Arbeitsbericht. Die Berichte sind der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Aufnahme in den Jahresbericht (vgl. § 9) einzureichen und stehen bei der Tagung der Kreissynode zur Besprechung.

### § 40

Die Geschäftsstelle der Kreissynode und der ständigen Ausschüsse ist das Kreiskirchenamt. Dort werden alle Niederschriften aufbewahrt. Sie können von den Mitgliedern der Kreissynode und der ständigen Ausschüsse eingesehen werden.

### § 41

Den Mitgliedern der Kreissynode und der ständigen Ausschüsse werden Reisekosten, etwaiger Lohnausfall und die von der Kreissynode festgelegten Tagegelder erstattet, soweit sie an den Tagungen und Sitzungen teilgenommen haben.

### § 42

Die Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Kreissynode Hamm vom 23. Februar 1976 in der Fassung vom 2. Dezember 1988 außer Kraft.

Hamm, 5. Dezember 2003

#### Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Nierhaus Bethge

#### Genehmigung

Die Geschäftsordnung der Kreissynode Hamm wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Hamm vom 5. Dezember 2003

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 17. März 2004

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 49066/Hamm I

## Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Büren

### Präambel

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Büren gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung.

### § 1

#### Gliederung der Gemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Büren wird durch zwei Gemeindebezirke gebildet:

**Gemeindebezirk 1:** die Bürener Ortsteile Barkhausen, Büren, Harth, Hegensdorf, Ringelstein, Siddinghausen, Weiberg und Weine.

**Gemeindebezirk 2:** die Bürener Ortsteile Ahden, Brenken, Eickhoff, Steinhausen und Wewelsburg sowie Salzkotten-Niederntudorf und Salzkotten-Oberntudorf.

### § 2

#### Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde in Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(3) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(4) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter. Führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz, so wechselt der Vorsitz unter den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen jährlich in einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Die oder der Vorsitzende des vorhergehenden Jahres übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.

(5) Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### § 3

#### Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister

Für jeden Gemeindebezirk wählt das Presbyterium eine Kirchmeisterin bzw. einen Kirchmeister, die bzw. der für die in Art. 61, Abs. 2 KO beschriebenen Aufgaben innerhalb des jeweiligen Bezirks zuständig ist.

### § 4

#### Bezirksausschüsse

(1) Für die kirchliche Arbeit in den einzelnen Gemeindebezirken werden Bezirksausschüsse gebildet. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(2) Den Bezirksausschüssen gehören an:

- a) die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Gemeindebezirkes,
- b) die Presbyterinnen und Presbyter des Gemeindebezirkes.

(3) In die Bezirksausschüsse sollen zusätzlich folgende Mitglieder berufen werden:

- a) Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben,
- b) im Gemeindebezirk tätige haupt- bzw. nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

Die Mitglieder werden vom Presbyterium berufen. Vor der Berufung sind die zum jeweils betroffenen Gemeindebezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums um Vorschläge zu bitten.

(4) Die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 2 muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder zu Abs. 3. Haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag hin in den Bezirksausschüssen Gelegenheit gegeben werden, über ihre Arbeit zu berichten. Zu Verhandlungen über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches sind sie einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(5) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus den Reihen ihrer Mitglieder.

1. Für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der Kirchenordnung betreffend die Geschäftsführung von Presbyterien.
2. Den Bezirksausschüssen können durch Beschluss des Presbyteriums folgende Aufgaben übertragen werden:
  - a) Regelung der Bereiche Gottesdienst und Amtshandlungen sowie Kirchlicher Unterricht im Rahmen der Ordnung der Gemeinde,
  - b) Durchführung der missionarisch – diakonischen Aufgaben, der Seelsorge, der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, der Tageseinrichtungen für Kinder sowie der übrigen Gemeindearbeit – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen,
  - c) Beschlussfassung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
  - d) Unter Beteiligung der Verwaltung Erstellung von Vorschlägen zur Instandhaltung bzw. Reparaturen der Gebäude, Meldung von Beeinträchtigungen an unbebauten kirchlichen Grundstücken und Planung von baulichen Veränderungen oder Neubauten,
  - e) Vorschläge von Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes und
  - f) Vorbereitung der Dienstanweisungen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Die Protokolle der Bezirksausschüsse sind den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

### § 5

#### Grundsatz der Zusammenarbeit

Die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

### § 6

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zur Durchführung vorstehender Satzungsbestimmungen kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt diese Satzung am 1. August 2004 in Kraft.

Büren, 10. März 2004

**Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde Büren**  
(L. S.) Schorstein Lehnmann Stiller

### Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Büren wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Büren vom 14. Januar 2004 und 10. März 2004 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Paderborn vom 8. Januar 2004

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 22. März 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 10661/Büren 9

### Satzung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Iserlohn

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Iserlohn gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Art. 74 und 77 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

#### § 1

##### Leitung der Gemeinde

Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Gemeindegatzung nichts anderes bestimmen.

#### § 2

##### Gemeindegatzung

Einmal im Jahr findet eine Gemeindegatzung statt, die in der Regel nach Gemeindezentren (Auferstehungskirche, Brunnenkirche, Christuskirche, Adventskirche) getrennt tagt.

#### § 3

##### Versammlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) An jedem Gemeindezentrum (Auferstehungskirche, Brunnenkirche, Christuskirche, Adventskirche) sollen Versammlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(2) Die Versammlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Planung und Koordinierung der Gemeindegatzung, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindegatzungen an dem jeweiligen Gemeindezentrum sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindegatzung mit. Außerdem dienen sie der gegenseitigen Stärkung und dem Erfahrungsaustausch.

(3) Den Versammlungen gehören haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

Gemeinde an sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen und Gemeindegkreisen mitarbeiten.

(4) Über die Arbeit der Versammlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird dem Presbyterium in seinen Sitzungen berichtet.

#### § 4

##### Fachausschüsse

Das Presbyterium bildet gemäß Art. 74 KO folgende Fachausschüsse:

- Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
- Fachausschuss für Finanzen,
- Fachausschuss für Diakonie,
- Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder,
- Fachausschuss für Gottesdienst, Liturgie und Kirchenmusik,
- Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit.

#### § 5

##### Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss einer Presbyterwahl für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden.

(3) Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt ist, gehören den Ausschüssen bis zu zwölf Mitglieder an, von denen die Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums sein müssen.

(4) Mitglieder des Presbyteriums, die den Ausschüssen nicht angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Presbyterium gewählt und müssen Mitglieder des Presbyteriums sein. Den Vorsitz im Bauausschuss soll die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister, den Vorsitz im Finanzausschuss die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister führen.

#### § 6

##### Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbedingungen des Presbyteriums selbstständig.

(2) Das Presbyterium kann in begründeten Einzelfällen Entscheidungen der Fachausschüsse an sich ziehen.

(3) Den Fachausschüssen kann die Vorbereitung von Tagungen des Presbyteriums übertragen werden.



(4) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse einberufen und geleitet. Die erste Sitzung nach der Wahl zum Presbyterium wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen.

(5) Die Fachausschüsse tagen mindestens zweimal jährlich. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der jeweiligen Fachausschussmitglieder oder das Presbyterium dies verlangen.

(6) Sitzungen sollen so terminiert sein, dass die Protokolle rechtzeitig erstellt und versandt werden können. In der Regel finden Sitzungen von Fachausschüssen daher mindestens zwei Wochen vor der nächsten turnusmäßigen Presbyteriumssitzung statt.

(7) Die Einladungen zu den Fachausschusssitzungen werden allen Mitgliedern des Fachausschusses und allen weiteren Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis gegeben.

(8) Die Protokolle der Sitzungen sind allen Mitgliedern des Fachausschusses sowie allen Mitgliedern des Presbyteriums spätestens mit der Einladung gemäß Art. 64 Abs. 3 KO zur nächsten Presbyteriumssitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(9) Für die laufende Arbeit der Ausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

(10) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen innerhalb der diesen Ausschüssen übertragenen Zuständigkeit für die Ausführung der Beschlüsse.

## § 7

### Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
- eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- bis zu 4 weitere Presbyterinnen oder Presbyter, wobei möglichst jedes Gemeindezentrum berücksichtigt werden sollte.

Zur Beratung einzelner Sachfragen können zusätzlich sachkundige Gemeindeglieder hinzugezogen und gehört werden.

(2) Der Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten ist zuständig für die Beratung des Presbyteriums in baulichen Fragen und in Liegenschaftsangelegenheiten sowie die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde.

(3) Er gibt dem Presbyterium Empfehlungen zur Beschlussfassung. Er hat die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde vorab zu beraten, weiter zu entwickeln und dem Presbyterium vorzustellen. Diese Aufgaben nimmt er gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Bauabteilung wahr. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben führt der Fachauss-

schuss einmal jährlich, bei Bedarf auch mehrfach, eine Begehung der Gebäude und Grundstücke durch.

(4) Der Fachausschuss entscheidet im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bis zu einer Summe von 1.500 € pro Maßnahme über durchzuführende und zu vergebende Arbeiten sowie über die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften.

(5) Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister entscheidet über durchzuführende und zu vergebende Arbeiten im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bis zu einer Summe von 250 € pro Maßnahme.

(6) Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister berichtet dem Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten über die vergebenen und durchgeführten Arbeiten.

(7) Bei Notfällen können die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister kurzfristig entscheiden.

(8) Die Küsterinnen oder Küster der einzelnen Gemeindezentren sowie die Leiterinnen oder Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder sprechen Reparaturen, soweit sie nicht ohnehin in deren Zuständigkeitsbereich fallen, mit den zuständigen Mitgliedern des Fachausschusses ab.

## § 8

### Fachausschuss für Finanzen

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
- die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- 2 weitere Mitglieder des Presbyteriums.

(2) Ihm obliegt die Überwachung der Einhaltung des festgestellten Haushaltsplans sowie die Vorbereitung von Haushaltsplänen in Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Finanzverwaltung und den anderen Fachausschüssen der Gemeinde. Er bereitet für das Presbyterium Stellungnahmen zu Rechnungsprüfungsangelegenheiten vor.

(3) Er entwickelt Finanzierungsmöglichkeiten für Baumaßnahmen und Personalstellen und unterbreitet dem Presbyterium Vorschläge für die Vermögensverwaltung.

(4) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister der berichtet dem Ausschuss bei Bedarf über die aktuelle Haushaltsentwicklung. Bei Überschreiten einzelner Haushaltsstellen kann er eine Haushaltssperre bzw. einen Ausgabestopp verfügen.

(5) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister entscheidet bis zu einer Summe von 250 € pro Maßnahme.

**§ 9****Fachausschuss für Diakonie**

(1) Dem Fachausschuss gehört eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Gemeinde an. Sofern eine Diakoniepresbyterin oder ein Diakoniepresbyter benannt sind, ist sie oder er Mitglied des Fachausschusses. Darüber hinaus sind aus dem Presbyterium bis zu 3 weitere Mitglieder in den Ausschuss zu entsenden. Alle Predigtstätten der Gemeinde sollen im Ausschuss repräsentiert sein.

(2) Der Ausschuss ist für die Erfüllung der in Art. 60 Abs. 2 der Kirchenordnung umschriebenen Aufgaben zuständig. Dem Ausschuss obliegt der Aufbau, die Begleitung und Koordination von Besuchsdiensten innerhalb der Gemeinde.

(3) In Abstimmung mit den Pfarrerinnen oder Pfarrern der Gemeinde sowie den professionellen diakonischen Diensten nimmt sich der Ausschuss der Fürsorge hilfsbedürftiger Personen aus der Gemeinde an.

(4) Der Ausschuss begleitet und koordiniert die Sommer- und Adventssammlungen des Diakonischen Werkes.

(5) Der Ausschuss kann im Einklang mit den rechtlichen Regelungen Bestimmungen für die Verwendung der Diakoniemittel der Gemeinde aufstellen.

**§ 10****Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Dem Fachausschuss gehören 5 Mitglieder des Presbyteriums, die gleichzeitig Trägervertreterinnen und Trägervertreter nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) sind, und die Leitungen der kirchengemeindeeigenen Tageseinrichtungen für Kinder an. Sachkundige Personen können bei Bedarf zur Beratung hinzugezogen werden.

(2) Der Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder begleitet die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in Zusammenarbeit mit den Räten der Tageseinrichtung auf der Grundlage des geltenden Rechts unter besonderer Berücksichtigung der Einbindung in die weitere Gemeindegemeinschaft. Er berät über alle die Einrichtungen betreffenden konzeptionellen Fragen.

(3) Der Fachausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus der Trägerschaft der Tageseinrichtungen für die Kirchengemeinde ergeben.

(4) Ihm obliegt die Aufnahme von Kindern unter Anwendung der festgestellten Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtungen.

(5) Er bereitet die Einstellung, Kündigung und sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen für pädagogisch tätige Kräfte sowie Reinigungs- und Wirtschaftskräfte mit unbefristeten Arbeitsverträgen vor und gibt dem Presbyterium entsprechende Empfehlungen. Maßnahmen, die die Leiterin oder den Leiter betreffen, werden in deren oder dessen Abwesenheit erörtert. Die Leiterin oder der Leiter wird vorher gehört.

(6) Der Fachausschuss wird ermächtigt, im Rahmen des Stellenplanes Einstellungen von Berufs- und Vor-

praktikantinnen oder Berufs- und Vorpraktikanten, Ergänzungskräften, sowie Reinigungs- und Wirtschaftspersonal mit befristeten Verträgen vorzunehmen.

(7) Der Fachausschuss berät über Investitionen zur Erstbeschaffung und Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Einrichtung und erarbeitet dazu beschlussreife Vorlagen.

(8) In Fragen der baulichen Unterhaltung arbeitet er mit dem Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten zusammen.

**§ 11****Fachausschuss für Gottesdienst, Liturgie und Kirchenmusik**

(1) Dem Fachausschuss gehören alle Pfarrerrinnen und Pfarrer der Gemeinde, die neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und vier Mitglieder des Presbyteriums an. Daneben kann das Presbyterium auf Vorschlag des Ausschusses bis zu vier weitere Mitglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben müssen, bestimmen. Alle Predigtstätten der Gemeinde sollen im Ausschuss repräsentiert sein.

(2) Der Fachausschuss berät und unterstützt das Presbyterium insbesondere bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Art. 167 bis 187 KO.

(3) Er soll alternative Gottesdienstformen und -zeiten als Ergänzung des traditionellen Hauptgottesdienstes erarbeiten bzw. beraten.

(4) Das Presbyterium kann Fragen zur Gestaltung besonderer Gottesdienste oder gottesdienstlicher Veranstaltungen, zur Jugend- und Kindergottesdienstarbeit, an den Ausschuss zur Beratung delegieren.

(5) Der Fachausschuss begleitet und koordiniert die Arbeit des Lektorenkreises.

(6) Dem Ausschuss obliegt die Koordination, Begleitung und Einbindung der kirchenmusikalischen Arbeit der Gemeinde.

(7) Er stimmt die langfristige Planung aller kirchenmusikalischen Aktivitäten ab und legt sie dem Presbyterium zur Kenntnis und gegebenenfalls zur Beratung und Beschlussfassung vor.

(8) Der Ausschuss koordiniert die Neu- und Wiederbesetzung bzw. Ordnung neu geschaffener oder vakanter Stellen im Bereich der Kirchenmusik.

(9) Er befasst sich mit Aufgabenstellungen, die sich aus der Begegnung von Kirche und Kultur ergeben.

(10) Er entscheidet über die Kosten von Veranstaltungen im Rahmen des im aktuellen Haushaltsplan festgelegten Etats.

**§ 12****Fachausschuss für Kinder- und Jugendangelegenheiten**

(1) Dem Fachausschuss gehört eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Gemeinde an. Sofern eine Jugendpresbyterin oder ein Jugendpresbyter benannt sind, ist sie oder er Mitglied des Fachausschusses. Darüber

hinaus sind aus dem Presbyterium bis zu 3 weitere Mitglieder in den Ausschuss zu entsenden. Dem Ausschuss gehören zudem die hauptamtlich in der Jugendarbeit tätige Mitarbeiterin oder der hauptamtlich in der Jugendarbeit tätige Mitarbeiter sowie bis zu drei weitere ehrenamtlich Mitarbeitende aus der Gemeinde an. Alle Predigtstätten der Gemeinde sollen im Ausschuss repräsentiert sein.

(2) Der Ausschuss fördert und koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Er begleitet die Arbeit der hauptamtlich Mitarbeitenden.

(3) Der Ausschuss berät das Presbyterium in Fragen des Kirchlichen Unterrichtes.

(4) Er entsendet die Delegierte oder den Delegierten in den regionalen Jugendausschuss und berät über Fragen der Jugendarbeit in der Region.

(5) Er entscheidet über Mittel, die das Presbyterium im Rahmen des Haushaltsplanes bereitstellt.

### § 13

#### Grundsatz der Zusammenarbeit

Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

### § 14

#### Schlussbestimmungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### § 15

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Iserlohn, 22. Mai 2003

#### Das Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Iserlohn

(L. S.) Marker Wagenknecht Krüger

#### Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Iserlohn wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde vom 22. Mai 2003 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Iserlohn vom 30. Juni 2003

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 17. März 2004

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Iserlohn-Christus 9

## Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Schloss Holte-Stukenbrock

### Genehmigung

§ 9 der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Schloss Holte-Stukenbrock ist durch Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Schloss Holte-Stukenbrock vom 7. April 2003 – Beschluss-Nr. 2.4 – und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gütersloh vom 28. Mai 2003 – Beschluss-Nr. 10 – geändert worden.

Das Landeskirchenamt genehmigt diese Satzungsänderung mit folgendem Wortlaut:

### § 9

#### Fachausschuss für Diakonie:

(1) Der Fachausschuss für Diakonie

Der Fachausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus den diakonischen Betätigungsfeldern der Kirchengemeinde ergeben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses oder der Diakonie Gütersloh e. V. fallen.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Fachausschuss für Diakonie sorgt für die Zusammenarbeit der haupt- und ehrenamtlichen Diakonie und des Pfarrdienstes in unserer Kirchengemeinde,
- b) er verwaltet und prüft den Diakoniehaushalt der Kirchengemeinde und deren Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse für die Diakonie Gütersloh e. V., sowie der Diakoniekollekten und Sammlungsgelder,
- c) er organisiert die Diakoniesammlungen und bestimmt den Zweck der in der Kirchengemeinde verbleibenden Gelder,
- d) er hält den Kontakt zur Diakonie Gütersloh e. V. und entsendet im Einvernehmen mit dem Presbyterium die Vertreterinnen und Vertreter zur Mitgliederversammlung der Diakonie Gütersloh e. V.,
- e) er ist zugleich Diakoniebeirat im Sinne von § 14 Abs. 1 der Satzung der Diakonie Gütersloh e. V.,
- f) er ist zuständig für die fortlaufende Konzeptionierung und Entwicklung der kirchengemeindlichen, ehrenamtlichen Diakonie,
- g) er hat Sorge zu tragen für die Begleitung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie in unserer Kirchengemeinde,
- h) er sorgt für die gottesdienstliche Einführung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie in Schloss Holte-Stukenbrock,
- i) er ist zuständig für die Durchführung der Diakoniegottesdienste in Schloss Holte-Stukenbrock,
- h) er ist zuständig für die Pflege des diakonischen Auftrages in unserer Kirchengemeinde.

(3) Mitglieder des Fachausschusses für Diakonie

Der Fachausschuss besteht aus einer für Schloss Holte-Stukenbrock zuständigen Mitarbeiterin der hiesigen Diakoniestation, einem sachkundigen Gemeindeglied und drei Mitgliedern des Presbyteriums. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der in Schloss Holte-Stukenbrock tätigen Beratungsstelle nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses mit beratender Stimme teil.

Bielefeld, 16. März 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Holte 9

**Stiftungssatzung für die  
„Stiftung Pauluskirche“ –  
kirchliche Gemeinschaftsstiftung  
für die Ev.-Luth.  
Pauluskirchengemeinde Hagen**

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen hat durch Beschluss vom 3. Dezember 2003 die „Stiftung Pauluskirche“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Erhalts und der gemeindlichen Nutzung der Pauluskirche.

Alle Personen, die den Erhalt und die Nutzung der Pauluskirche fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

**§ 1**

**Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Pauluskirche“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hagen.

**§ 2**

**Zweck der Stiftung**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Erhalts und der gemeindlichen Nutzung der Pauluskirche.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Zuschüsse zur Gebäudeunterhaltung und zu laufenden Betriebskosten,
- Zuschüsse zu Konzerten und anderen kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3**

**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Zustiftungen sind möglich. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden. Die Stiftung darf um Spenden werben.

**§ 4**

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

**Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

**§ 6**

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 7**

**Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die

Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 8

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Gesamtverband Hagen, dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Hagen bzw. einer entsprechenden Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter übertragen ist.
- b) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- c) Die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.
- d) Die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

### § 9

#### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

(3) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung.
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z. B. Grab-

legate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

### § 10

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen zugute kommen.

### § 11

#### Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 12

#### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

### § 13

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hagen, 19. Januar 2004

#### Das Presbyterium der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen

(L. S.) Schwerdtfeger Terweiden Kruse

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen vom 3. Dezember 2003, TOP 4.3,

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. April 2004

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 14163/Hagen-Paulus 9

## Satzung der Theodor-Schmalenbach-Stiftung Mennighüffen

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Theodor-Schmalenbach-Stiftung Mennighüffen“. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Löhne-Mennighüffen.

### § 2

#### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Jugendarbeit,
- die Förderung kirchlich-kultureller Arbeit und Angebote,
- die Förderung der diakonischen Arbeit,
- die Unterstützung der Unterhaltung der kirchlichen Gebäude.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem Grundstück Gemarkung Mennighüffen, Flur 33, Flurstück 110, 7205 qm. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zweckes auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### § 6

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können von dem Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladungen und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien der Kirchengemeinden sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

**§ 8****Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des zuständigen Kirchenkreises bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen und die Stifterinnen und Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

**§ 9****Rechtsstellung des Presbyteriums der Kirchengemeinde**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von dem Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

**§ 10****Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium der Ev.-luth. Kirchengemeinde Men-

nighüffen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen zugute kommen.

**§ 11****Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

**§ 12****Vermögensanfall bei Auflösung**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen besteht, das die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen eingebracht hat, sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zugunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen eingebrachte Grundvermögen bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 13****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Löhne-Mennighüffen, 9. Mai 2003

**Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen**

(L. S.) Dittrich Hübner Seidel

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen vom 9. Mai 2003, Beschluss-Nr.: 2,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 14. April 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch  
Az.: 13973/Mennighüffen 9

## Wahlen zur Kirchenleitung

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 04. 2004  
Az.: A 3-03

Im Rahmen ihrer 4. (ordentlichen) Tagung hat die 14. Westfälische Landessynode folgende Mitglieder der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß Artikel 121 KO gewählt:

Präses Alfred Buß,  
Vizepräsident Klaus Winterhoff,  
Oberkirchenrätin Doris Damke,  
Oberkirchenrat Dr. Peter Friedrich.

## Datenschutzgrundseminar Einführung in das Datenschutzrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 02. 04. 2004  
Az.: A 14-03/01.55

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie ein Datenschutzgrundseminar an. Es findet statt am

**8. Juli 2004, von 9.30 Uhr bis ca. 15.00 Uhr,  
im Haus Landeskirchlicher Dienste, Olpe 35,  
44135 Dortmund.**

### Programm der Fortbildung:

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik (Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i. R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD (Frau KRR'in Dr. Dill, Lippische Landeskirche, Detmold)

Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten (Herr LKOAR Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld)

Besondere Schweigepflichten (Herr Justitiar Niemann, Diakonisches Werk Westfalen, Münster)

Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz (Herr LKAR Cao, Büro des Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, Düsseldorf)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 25 €. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt. Formlose Anmeldungen sind bis spätestens **25. Juni 2004** an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax 0211/136 36-21 zu richten. Auskünfte erteilt Herr LKAR Cao, Tel. 0211/136 36-27.

## Generalversammlung 2004 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie –

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 04. 2004  
Az.: B 02-18

Die nächste ordentliche Generalversammlung der KD-Bank eG findet am

**2. Juni 2004**

um 10.00 Uhr im Parkhotel Westfalenhalle in Dortmund statt.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Freigestellt worden sind:

Pfarrer Wilfried H e i t l a n d , Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, infolge Berufung für einen EKD-Auslandsdienst auf Teneriffa/Spanien;

Frau Pfarrerin Iris R u m m e l i n g - B e c h t , Kirchenkreis Hagen, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 8. Mai 2004 bis 7. November 2004;

Herr Pfarrer Reinhard W a h l e für den hauptamtlichen Dienst als evangelischer Standortpfarrer in Minden für die Zeit vom 1. April 2003 bis zum 31. März 2005 gemäß § 77 PfdG.

### Entlassen worden ist:

Frau Pfarrerin z. A. Kirsten S c h u m a n n , im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, mit Ablauf des 30. April 2004 aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Pfarrerin im Probedienst (Entsendungsdienst).

### Fortsetzung des Dienstes in einer anderen Landeskirche:

Pfarrer Rüdiger P e t r a t setzt seinen Dienst ab 1. Juni 2004 in der Ev. Kirche im Rheinland fort auf Grund einer Berufung in die 2. Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Bonn.

### Verstorben sind:

Pastor i. R. Friedrich-Wilhelm K l e i n i t z , zuletzt Pastor in der Betheler Teilanstalt Bethel, am 24. März 2004, im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. Manfred S c h l o e n b a c h , zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Hagen, am 26. Februar 2004 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Günter S c h n u g , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, Kirchenkreis Recklinghausen, am 19. März 2004 im Alter von 74 Jahren;



Pastor i. R. Prof. Dr. Hans-Joachim S c h w a g e r , zuletzt Pastor in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, am 26. März 2004, im Alter von 75 Jahren.

#### Angestellt ist:

Frau Pfarrerin z. A. Kirsten S c h u m a n n , Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borke, mit Wirkung vom 1. Mai 2004 im privatrechtlichen Dienstverhältnis als Pfarrerin im Probedienst (Entsendungsdienst).

#### Ernannt ist:

Frau Birgit J a n s e n , Lehrerin z. A. i. K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. März 2004.

#### Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin / C-Kirchenmusiker  
Franz-Josef A p p e l h a n s , 32584 Löhne  
Jeanette G r ü n d l i n g , 32547 Bad Oeynhausen  
Sabrina G r ü n d l i n g , 32547 Bad Oeynhausen  
Annegret J e s s e , 32602 Vlotho  
Robert K r e f t , 32339 Espelkamp  
Kathrin M e i e r , 32361 Pr. Oldendorf  
Nadine R e m m e r t , 32602 Vlotho  
Rebekka S i k n e r , 32584 Löhne  
Friederike T w e l e , 32602 Vlotho
- als C-Organistin/C-Organist  
Waldemar K u b e l k e , 40221 Düsseldorf  
Celia S p i e s , 45711 Datteln

#### Stellenangebot:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

#### Die Evangelische Kirche von Westfalen

sucht zum nächstmöglichen Termin eine westfälische Pfarrerin/ einen westfälischen Pfarrer dem die Anstellungsfähigkeit zuerkannt ist

#### für den Regionaldienst des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

für den Gestaltungsraum VII (Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn) mit Dienstsitz in Bielefeld-Bethel.

Der Dienstumfang beträgt 100 %, von denen 25 % in die Arbeit der Ökumenischen Werkstatt Bethel der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) einzubringen sind. Die Stelle ist zunächst auf 6 Jahre befristet, kann aber auf Antrag verlängert werden.

Sie haben dabei die folgenden Aufgaben:

Sie arbeiten mit an einem zeitgemäßen theologischen Verständnis von Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung als Einheit von Zeugnis und Dienst.

Sie beraten Gemeinden, Kirchenkreise und deren Dienste bei der Ausrichtung ihrer Arbeit im Bereich von Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung im Sinne ökumenischen und interkulturellen Lernens.

Sie fördern die Übernahme von konkreten Beziehungen und Verpflichtungen mit den Partnerkirchen der EKvW, der Kirchenkreise und Gemeinden Ihrer Region, sowie den Mitgliedskirchen der VEM.

Sie unterstützen Partnerschaftskreise und die Beauftragten für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in den Kirchenkreisen Ihrer Region.

Sie fördern die Beteiligung an Aktionen, Campagnen und Initiativen z. B. im Rahmen des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt sowie der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit. In diesem Zusammenhang suchen Sie auch die Kooperation mit Gruppen und Institutionen der Zivilgesellschaft.

Sie beteiligen sich an der Bildungsarbeit der Ökumenischen Werkstatt Bethel durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die sich ganzheitlichem Lernen verpflichtet wissen.

Die Arbeit setzt einen hohen Grad von Team- und Kommunikationsfähigkeit voraus. Musikalische/künstlerische Fähigkeiten erleichtern die pädagogische Arbeit. Sie sollten die Erfahrung aus einem längeren Auslandsaufenthalt mitbringen. Gute Englische Sprachkenntnisse sind Voraussetzung, Kenntnisse in anderen Sprachen sind von Vorteil.

Für die Arbeit in der Region ist ein Führerschein erforderlich. Bei der Wohnungssuche sind wir Ihnen gerne behilflich.

Das Landeskirchenamt hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und sieht Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 17. Mai 2004** an:

OKR Dr. Ulrich Möller  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld

#### Auskunft erteilen:

Vorsitzende des Regionalen Arbeitskreises: Superintendentin Elisabeth Schäffer, Tel.: 0571/83744-33.

Leiter des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung Pfarrer Peter Ohligschläger, Tel.: 0231/5409-72.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Ministerialrat Stollmann, Frank: **„Der Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz“**; Boorberg Wissenschafts-Forum Bd. 10; 2004; 194 Seiten; kartoniert; 28 €; ISBN 3-415-03277-9.

Die von Prof. Dr. Wolfgang Loschelder betreute Dissertation (Potsdam 2002), widmet sich in drei Teilen dem Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz. Im Ersten Teil (S. 25–148) wird die Regelung in Art. 140 GG/139 WRV sowie die Bedeutung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG für die sonn- und feiertäglichen Bedürfnisse der Gläubigen vorgestellt. Stollmann entfaltet dabei handwerklich sauber die anliegenden verfassungsdogmatischen Grundlagenfragen. Der Erste Teil bildet damit eine solide Grundlage für die im zweiten Teil (S. 149–170) angegangene Fragestellung: „Feiertagsschutz nicht-christlicher Religionen, insbesondere des Islam.“ Im Ergebnis kommt Stollmann dazu, das der Begriff des Sonntags in Art. 139 WRV den christlichen Sonntag meint und nicht erweiternd für andere religiösen Wochentage verstanden werden kann. Daneben bleibt die Möglichkeit bestehen, feiertägliche Glaubensäußerungen dem Schutzbereich der individuellen Religionsfreiheit (Art. 4 GG) zuzuordnen.

Stollmann bleibt überwiegend auf der Verfassungsebene. Dadurch wird die Diskussion fokussiert auf grundrechtsdogmatische Erwägungen. Landesgesetzgebung aber auch Staatskirchenverträge bzw. Konkordate kommen nicht in den Blick. Auch die Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Feiertagsrecht (Kraft Sachzusammenhang nach Art. 74 Nr. 11–12 GG) wird nicht näher erörtert. Wer sich für die praktische Ausgestaltung und Entwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit den im zweiten Teil aufgenommenen islamischen Bedürfnissen, näher interessiert, bleibt auf die Kommentarliteratur angewiesen. Dies gilt auch für Fragen des Verhältnisses des verfassungsrechtlichen Feiertagsschutzes zur Versammlungs- und Berufsfreiheit.

Die Dissertation ist durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis gut erschlossen. Stollmann pflegt einen gut lesbaren übersichtlichen Stil und hat somit ein an aktuellen Fragestellungen orientiertes Fenster in das detailreiche Gebiet des Feiertagsschutzes geöffnet.

Hans-Tjabert Conring

Leuze, Dieter: **„Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst“**; Erich Schmidt Verlag, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage 2003; Berlin 2003; 188 Seiten; kartoniert; 34,80 €; ISBN 3-503-075443-0.

Vielen ist nicht bewusst, dass auch in kirchlichen Verwaltungen den dort Beschäftigten ein Urheberrecht für Schreiben, Reden, Gutachten, Vermerke, Ausarbeitungen usw. im Sinne des Gesetzes über Urheberrechte

und verwandte Schutzgesetze (UrhG) zusteht. Der Autor, Prof. Dr. jur. Dieter Leuze, Rechtsanwalt in Essen, zeigt mögliche Spannungsverhältnisse zwischen den Interessen der Dienststellen und den Rechtspositionen der Urheberinnen und Urheber auf und unterbreitet Vorschläge, um Fragestellungen und Probleme, z. B. zur Vornahme von Änderungen durch Vorgesetzte, zum Übergang des Nutzungsrechts auf die Dienststellen, zur Rechtsstellung von so genannten Ghostwritern, zu gerechten und angemessenen Lösungen zu führen.

Die zweite Auflage widmet sich neuerdings urheberrechtlichen Fragen im Bereich der Schulen, z. B. wann und unter welchen Voraussetzungen eine Lehrerin oder ein Lehrer ein urheberrechtlich geschütztes Werk schafft. Ausführlich beschrieben wird auch der so genannten „Schulbuchparagraph“ (§ 46 UrhG), der die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken (einschließlich der der Musik) für zulässig erklärt, wenn sich der Gebrauch nur auf den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch beschränkt. § 46 Abs. 4 UrhG legt fest, dass dem Urheber für die Vervielfältigung und Verbreitung eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Dieser 1972 eingefügte Passus war eine Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1971 wonach die ursprünglich im Gesetz verankerte Vergütungsfreiheit gegen Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz verstieß. Dementsprechend sind für den Bereich der EKD mit der GEMA und anderen Verwertungsgesellschaften beispielsweise Verträge über das Fotokopieren von Liedern für den Gemeindegesang, über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten, in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern usw. geschlossen worden (Näheres kann in der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ unter „D Verwaltung und Finanzen – V Urheberrecht – Nr. 860 ff.“ nachgelesen werden).

Allen, die sich mit Urheberrechtsfragen als Betroffene oder Vorgesetzte auseinandersetzen wollen oder müssen, kann das Werk empfohlen werden.

Reinhold Huget

Grethlein, Christian: **„Kommunikation des Evangeliums in der Mediengesellschaft“**; Forum Theologische Literaturzeitung; Bd. 10; Evangelische Verlagsanstalt; Leipzig 2003; 120 Seiten; Paperback; 14,80 €; ISBN 3-374-02086-0.

Mit der **„Kommunikation des Evangeliums in der Mediengesellschaft“** beschäftigt sich der Münsteraner Professor für Praktische Theologie, Christian Grethlein, in seinem gleichnamigen Buch.

Es ist erschienen in der Reihe „Forum Theologische Literaturzeitung“, die von der Evangelischen Verlagsanstalt Leipzig herausgegeben wird. Ziel dieser Reihe soll es sein, zu „helfen, mit den Phänomenen unserer Lebenswelt theologisch sachgemäß umzugehen“.

In seinen Ausführungen geht Grethlein davon aus, dass die Kommunikation des Evangeliums derzeit in einer Krise steckt, die wesentlich mit den medialen

Entwicklungen im 20. Jahrhundert zusammenhängt. Deshalb ist es Ziel seiner Ausführungen, „Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation des Evangeliums“ zu unterbreiten.

Dazu geht er zunächst im I. Kapitel „Geschichtliche Perspektiven“ auf die medialen Veränderungen ein, von denen die Kommunikation des Evangeliums seit den Anfängen des Christentums betroffen gewesen ist.

Im II. Kapitel „Empirische Perspektiven“ beschreibt er die heutige Mediengesellschaft, präsentiert statistisches Material sowie Ergebnisse empirischer Untersuchungen.

Dass er sich bei seinen Vorschlägen zur Kommunikation des Evangeliums nicht einfach den Gegebenheiten der Mediengesellschaft anpassen will, zeigt der Autor im III. Kapitel „Theologische Perspektiven“. Deshalb beleuchtet er zunächst kritisch die Rahmenbedingungen, die die Mediengesellschaft einer Kommunikation des Evangeliums vorgibt und stellt demgegenüber die Kriterien, unter denen das Evangelium adäquat kommuniziert werden kann. Diese gewinnt er in erster Linie aus den Ergebnissen der geschichtlichen Fallstudien im I. Kapitel des Buches.

Sodann fragt er in einem zweiten Schritt, „inwiefern die gegenwärtig üblichen Formen der Kommunikation des Evangeliums den veränderten Rahmenbedingungen angemessen Rechnung tragen“.

Auf dieser Grundlage entwickelt er im IV. Kapitel „handlungsorientierende Konsequenzen“ für Gottesdienst, Erziehung und Seelsorge und formuliert Herausforderungen für die theologische Ausbildung.

Grethleins Buch ist keineswegs nur etwas für Menschen, die sich besonders für die kirchliche Medienarbeit interessieren. Es enthält vielmehr wichtige Anregungen für alle, die in Verkündigung, Erziehung oder Seelsorge tätig sind. Denn – das wird in seinem Buch sehr deutlich – an den Herausforderungen der Mediengesellschaft kommt niemand vorbei, der heute die christliche Botschaft kommunizieren will.

Caroline Peter

Bayer, Oswald: **„Martin Luthers Theologie“**. Eine Vergegenwärtigung; Mohr Siebeck Verlag; Tübingen 2003; 366 Seiten; kartoniert; 29 €, ISBN 3-16-148122-4.

Der Tübinger Systematiker Oswald Bayer hat eine gelungene Gesamtdarstellung der Theologie Martin Luthers einschließlich der entsprechenden ethischen Überlegungen konzipiert. Seine Studie zeigt prägnant sowohl die innere Geschlossenheit der Theologie Luthers von ihrem Urmotiv – das sich in der Devise konzentriert: „Ihr seid zur Freiheit berufen (Gal. 5, 13) – als auch die Vielfalt seiner behandelten The-

men. Auf allen Seiten der Darstellung wird die über vierzigjährige Beschäftigung Bayers mit der Theologie Luthers spürbar. Seine gediegene Kenntnis der Quellen ermöglicht einen facettenreichen Blick auf die Arbeit des Reformators. Ein Bibelstellen-, Personen- und Sachregister komplettieren ein allgemeinverständliches Werk über einen Gelehrten, an dessen theologischem Denken auch heute noch kein Theologe vorbeikommt, der sich der in Gott gegründeten Freiheit verpflichtet fühlt.

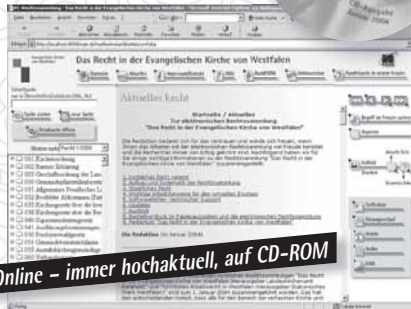
Da Luthers theologische Theoriebildung zu komplex ist, um auf einen einzelnen Begriff gebracht zu werden, deutet Bayer den Freiheitsbegriff einerseits von der *Unterscheidung von Gesetz und Evangelium her* und andererseits vom Gedanken der *Rechtfertigung allein aus Glauben*. In einer lesenswerten Einführung: „Im Zeitenbruch“ beschäftigt sich der Verf. dann mit Luthers apokalyptischen Zeit- und Geschichtsverständnis. Der Reformator sah sich und sein theologisches Schaffen in einem Zeitenbruch, zwischen neuem und altem Äon. „Es ist der Bruch zwischen der zum Ende gekommenen alten Welt, der gefallenen Schöpfung, und der erneuerten Schöpfung, der neuen Welt, die so neu ist, dass sie nie mehr alt wird; sie ist ewig neu“ (S. 1). Luther glaubte, am Ende der Zeiten zu stehen. Alleinige Kraft- und Trostquelle in dieser Situation war für ihn der gekreuzigte Christus. An diese Einführung schließen sich vier Kapitel an, die einzelne Prolegomena der Theologie Luthers entfalten. Interessant und nachdenkenswert ist besonders das erste Kapitel, das den Theologiebegriff Luthers gewidmet ist. Entscheidend ist hier die Frage: „Wer ist für Luther ein Theologe?“ Für ihn ist derjenige ein Theologe, der „von der Anfechtung getrieben, betend in die Heilige Schrift hineingeht und von ihr ausgelegt wird, um sie ändern Angefochtenen auszulegen, so dass sie ebenfalls – betend – in die Heilige Schrift hineingehen und von ihr ausgelegt werden“ (S. 18 f.). Völlig konsequent ist daher für Luther die Theologie eher Weisheit als Wissenschaft. Die drei anderen Kapitel beschäftigen sich mit dem „Thema der Theologie: der sündige Mensch und der rechtfertigende Gott“; mit der Frage: „Was ist evangelisch? Die reformatorische Wende in Luthers Theologie“ und der Frage: „Was macht die Bibel zur Heiligen Schrift?“ Die folgenden elf Kapitel behandeln materiale Einzelthemen der Dogmatik und Ethik. Besonders erwähnenswert sind die Kapitel: „Schöpfung: Stiftung und Bewahrung von Gemeinschaft“, „Gottes Zorn und das Böse“, „Gottes Gegenwart: Der Heilige Geist“ und „Weltvollendung und Gottes Dreieinigkeit“.

Bayer ist ein kluges, sorgfältig gearbeitetes und wegen der wertvollen Denkanstöße auch äußerst sympathisches Buch gelungen.

Dirk Fleischer

# Kirchenrecht „Westfalen“ digital

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 350 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält sie wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



**Online – immer hochaktuell, auf CD-ROM**

mit kirchlichem Arbeitsrecht

## Plus zur Printausgabe:

- Stichwörter zu allen Rechtsnormen
- Urteile der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Links zum Kirchlichen Amtsblatt
- Archiv mit wichtigen außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften

## Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EKvW-Bereich

- Kostenlose Recherche über das staatliche Recht

## Plus der Technik:

- Schnellsuche
- Volltextrecherche über komfortable Detailsuche
- Sprung über Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragraphen und zum KABI.
- Dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.

Technische Voraussetzungen/Lizenzbedingungen/Bestellvordruck unter [www.kirchenrecht-ekvw.de](http://www.kirchenrecht-ekvw.de)

**Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung (0521/594-129)**

**Ja**, ich bestelle \_\_\_\_\_ Expl. der CD-ROM Einzelplatzversion zum Halbjahrespreis von **30,00 €**. incl. Onlinenutzung für einen Arbeitsplatz zzgl. Verpackungs- und Portokosten und Updates. (ohne Bezug einer Papier-Loseblattausgabe.)

**Ja**, ich bestelle \_\_\_\_\_ Expl. der CD-ROM Einzelplatzversion zum Halbjahrespreis von **10,00 €**. incl. Onlinenutzung für einen Arbeitsplatz (vergünstigter Preis nur bei Abnahme einer Papier-Loseblattausgabe) zzgl. Verpackungs- und Portokosten und Updates.

**Ja**, ich bestelle  Mehrfachlizenz – Onlinenutzung – für eine Institution 150,00 € halbjährlich.

**Ja**, ich bestelle  Institutionenlizenz – Onlinenutzung – 400,00 € halbjährlich.

Alle Produkte der elektronischen Rechtssammlung sind kündbar bis zum 15.11. zum Jahresende.

Name \_\_\_\_\_

Institution \_\_\_\_\_

Straße/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

**Oder bestellen Sie bitte bei:**

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Großegödinghaus, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-3 24

## H 21098 Streifbandzeitung

### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de  
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

**Versand/Adressverwaltung:** Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 15 € (inklusive Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich